

DIE NEUE „INSTRUCTIO DE SACRA MUSICA ET SACRA LITURGIA“ VOM 3. SEPTEMBER 1958

Der uns von Vizegeneralrelator P. Josef Löw CSSR zur Verfügung gestellte Beitrag bringt einen sehr wertvollen und aufschlußreichen Kommentar zu dieser jüngsten „Instructio“ der Heiligen Ritenkongregation. Wir dürfen noch hinzufügen, daß die allgemeine liturgische Meßordnung in den österreichischen Diözesen durch das Reskript des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit an alle deutschen und österreichischen Bischöfe die Legalisierung erhalten hat. Diese Erlaubnis ist durch die Enzyklika „Musicae sacrae“ und durch das neue Dekret nicht widerrufen, da in diesen beiden kirchlichen Dokumenten die bestehenden Konzessionen des Apostolischen Stuhles als weiterhin erlaubt erklärt wurden.

Die Schriftleitung

Mit dem kennzeichnenden Datum des Festes des heiligen Papstes Pius' X., 3. September 1958, erschien in den Acta Apostolicae Sedis (Nummer 12-13, Seite 630—663) eine „Instructio“ über Kirchenmusik und Liturgie, im Geiste der beiden Rundschreiben Pius' XII. „Musicae sacrae disciplina“ (25. Dezember 1955) und „Mediator Dei“ (20. November 1947). In den einleitenden Worten der „Instructio“ wird ferner hingewiesen auf das Motuproprio Pius' X. „Tra le sollecitudini“ (22. November 1903), mit dem die moderne Kirchenmusik- und Liturgiereform ihren offiziellen Anfang nahm, und auf die apostolische Konstitution Pius' XI. „Divini cultus“ (20. Dezember 1928), zum 25jährigen Jubiläum des vorgenannten Motuproprio. In diesen päpstlichen Dokumenten ist hauptsächlich das Gut niedergelegt, aus dem die „Instructio“ ihre Anweisungen schöpft. Damit ist zugleich gegeben, daß es sich in der „Instructio“ grundsätzlich nicht um Schaffung neuen Rechtes handelt, sondern nur darum, das bisherige Recht unter „kirchenmusikal-pastoral-liturgischer“ Sicht praktisch auszuwerten. „Pastoral“ muß in weitem Sinn genommen werden: auch die „Erziehung“ zur Liturgie und zum liturgischen Gesang fallen hinein.

Die „Instructio“ wird also keine revolutionierenden Vorschriften bringen. Sie wird sich ganz und restlos auf den Boden der heute geltenden Rubriken, Dekrete, Rechtsvorschriften stellen. Sie will zeigen, wie auf Grund der heutigen liturgischen und kirchenmusikalischen Praxis der römischen Liturgie sowohl die Kirchenmusik wie die Liturgie gefeiert und gepflegt werden sollen und können. Besonders was die lateinische Kirchensprache betrifft, muß man sich unbedingt vor Augen halten, was Pius XII. mehrmals, besonders eindeutig und scharf in seiner Anrede an die versammelten Teilnehmer am großen internationalen pastoral-liturgischen Kongreß von Assisi erklärte: „Il serait néanmoins superflu de rappeler encore une fois que l'Eglise a de graves motifs de maintenir fermement dans le rite latin l'obligation inconditionnée pour le prêtre célébrant d'employer la langue latine, et de même, quand le chant grégorienne accompagne le saint Sacrifice, que cela se fasse dans la langue de l'Eglise“ (A. A. S. 48, 1956, Seite 724). „Jedoch wird es wohl überflüssig sein, noch einmal daran zu erinnern, daß die Kirche schwerwiegende Gründe hat, im lateinischen Ritus die unbedingte Verpflichtung unbeirrt aufrechtzuerhalten, daß der zelebrierende Priester sich der lateinischen Sprache zu bedienen hat und daß der das heilige Opfer begleitende Gregorianische Choral ebenfalls in der Sprache der Kirche ausgeführt werden muß.“ (A. A. S. 48, 1956, Seite 724.)

Man weiß, daß sich die Stellungnahme des nunmehr heimgegangenen Papstes gerade in dieser Beziehung im Laufe der Jahre eher versteift als gemildert hat. Aus diesem Grunde darf es niemanden Wunder nehmen, wenn die „Instructio“, die im Auftrag des Papstes verfaßt wurde, ebenso genau und scharf die von ihm festgelegten Richtlinien einhält. Übrigens kann die allgemeine Disziplin der liturgischen Sprache in grundlegender Weise nur durch ein feierliches Dokument des Oberhauptes der Kirche geändert werden, keinesfalls durch eine bloße Instruktion!

Um also die vorliegende „Instructio“ gerecht und richtig zu beurteilen, ist es unerlässlich, dieselbe vom Standpunkt des Apostolischen Stuhles aus zu betrachten, dem allein das Recht zusteht, die Liturgie der Kirche zu ordnen. Dieses Alleinrecht ist mehr als hinlänglich oft in der letzten Zeit betont worden (z. B. auch in „Mediator Dei“), um nicht allgemein beachtet zu werden. Man darf füglich fragen, ob die vielen und oft so verschiedenen Arten und Weisen von „Meßgestaltung“, auch beim besten Willen, nicht doch bisweilen über das hinausgegangen sind, was gemäß dem allgemein geltenden Recht zulässig war. Wenn nun in der „Instructio“ solch „un“-rechtmäßiges „Gestalten“ zurecht-„gestaltet“ wird, so darf man sich darüber kaum ernstlich beklagen. Andererseits ist die „Instructio“ genau so zeitbedingt und zeitgebunden, wie eben alle menschlichen Gesetze und Weisungen; eine „Novellierung“ derselben ist — zur gegebenen Zeit — durchaus nicht unmöglich. Auch wolle man nicht übersehen, daß sehr viele Anweisungen nicht „präzeptiv“ sind, sondern nur anempfohlen oder erwünscht sind.

Eine gewisse Notwendigkeit zur Herausgabe einer derartigen „Instructio“ ist sicherlich auch darin zu sehen, daß in den letzten Jahren immer häufiger sogenannte „Meßdirektorien“ herausgegeben worden sind. Wenn nun auch die Vorbedingungen der pastoral-liturgischen Arbeit in den einzelnen Ländern und Erdteilen höchst verschieden sind, und daher die jeweiligen Verfügungen der bischöflichen Behörden vielfach voneinander abweichen werden, so mochte doch gerade diese bisweilen sehr merkbare Verschiedenheit der Zentralstelle es nahelegen, einige allgemein geltende Grundregeln aufzustellen, die überall eingehalten werden können und die einheitliche Praxis in der ganzen Kirche sicherstellen. Hier wenden manche ein: warum gibt die Kirche, geben die römischen Stellen nicht von vornherein ihre Richtlinien, warum erst hinterher, wenn sich schon diese und jene Bräuche eingelebt haben? Muß aber nicht die Zentralstelle von vornherein annehmen, daß sich allfallsige Weiterentwicklungen gemäß den gängigen Vorschriften entfalten werden? Erst wenn es sich herausstellt, daß Überschreitungen vorgekommen sind, wird man das geltende Recht wieder einmal neu einschärfen.

Um nun auf den Inhalt der „Instructio“ zu kommen, so ist es selbstverständlich völlig unmöglich, in einem Artikel auf Einzelheiten einzugehen. Es können also nur einige Hauptpunkte kurz angedeutet werden.

Die „Instructio“ gliedert sich in drei Hauptteile; der erste gibt allgemeine Begriffe (Definitionen), der zweite allgemeine Richtlinien, der dritte, am breitesten ausgeführt, Einzelbestimmungen. Im ganzen umfaßt die „Instructio“ 118 Nummern. Durch die ganze „Instructio“ hin macht sich das lobenswerte Bestreben geltend, die wichtigeren Bestimmungen aus allgemeinen liturgisch-theologischen Grundsätzen abzuleiten und zu

begründen. Was die verschiedenen Definitionen und Klarstellungen herausgearbeitet haben, dürfte bald in den praktischen Gebrauch und Ausdruck eingehen.

Eine grundlegende Unterscheidung, die wohl bleibend festzuhalten sein wird, ist die (n. 1) zwischen „actiones liturgicae“ und „exercitia pia“. Aus der Verbindung der theologischen Definition der Liturgie in „Mediator Dei“ und der kanonistischen Definition des Kodex leitet die „Instructio“ diese wichtige Teilung ab. Jene „heiligen Handlungen (actiones sacrae)“, die als öffentlicher Kult des „Corpus Christi mysticum“ kirchensamtlich vollzogen werden, sind „actiones liturgicae (liturgische Handlungen)“, sämtliche anderen „heiligen Handlungen“, sei es in oder außer der Kirche, mit oder ohne Priester, sind „exercitia pia (fromme Übungen, Andachtsübungen)“. Für die ersteren gelten absolut und ausschließlich die amtlichen liturgischen Bücher, die vom Hl. Stuhl, für die letzteren Brauch und Gewohnheit, wie sie von den Bischöfen approbiert sind (n. 12). Beide Gattungen dürfen nicht vermengt werden; so kann z. B. wohl das Volk etwa während einer Stillmesse Rosenkranz beten, aber der Zelebrant könnte nicht seine Messe unterbrechen, um selber den Rosenkranz vorzubeten, und dann weiterfahren.

Die Sprachvorschriften (siehe, was oben im allgemeinen darüber gesagt wurde) der nn. 13—15 ergeben sich notwendigerweise aus dem jetzt geltenden Rechtsbrauch, aus der Sprachendisziplin der römischen Kirche. Für die „actiones liturgicae“ gilt ausschließlich die lateinische Sprache, wenn nicht Sonderrechte (Indulte, wie für Deutschland, Österreich etc.) oder die liturgischen Bücher selber (z. B. die Ritualien) anderes verfügen oder gestatten. Gegebene Indulte behalten ihre Gültigkeit. In den „exercitia pia“ ist jede Sprache zulässig. Daraus folgt (n. 14a): in allen gesungenen Messen (Hochamt, einfache gesungene Messe) ist für Zelebrant, liturgische Assistenz, Chor und Volk (abgesehen von Indulten wie fürs „Deutsche Hochamt“) NUR Latein zulässig, in Stillmessen (n. 14b) ist zu unterscheiden: wenn die Gläubigen „una cum sacerdote celebrante“, „directe“ oder „liturgisch“ mitbeten, mit anderen Worten gesagt, wenn sie jene Stücke der Messe, die ihnen direkt zustehen (die liturgischen Antworten und sonstige Ordinarius- oder Propriumsstücke; siehe n. 31) laut beten, so kann das natürlich NUR in Latein sein; woraus folgt, daß die Gläubigen, wenn sie nicht „una cum sacerdote“ beten, also nicht mit ihm Wort um Wort mitsprechen, ihre eigene Sprache benutzen können. Das „una cum sacerdote“ findet sich in der Liturgie vorgebildet in der Weihemesse, wo die Neupriester vom Offertorium an „una cum episcopo consecrante“, Wort um Wort, synchron, mitbeten, natürlich Latein. — Der zweite Absatz von n. 14b wiederholt nochmals, daß die Gläubigen, außerhalb der „direkten liturgischen Teilnahme“ an der Messe, für Gebete oder Volksgesänge ihre eigene Sprache benutzen können. Damit sind für die Stillmesse reichlich Möglichkeiten offen, dem Messverlauf auch unter Verwendung der Volkssprache zu folgen, und bisher schon geläufige Arten werden im wesentlichen beibehalten werden können.

N. 16 beschäftigt sich mit dem Gregorianischen Choralgesang, der als der ureigene Gesang der römischen Kirche bezeichnet wird, und daher, weil „liturgischer“ Gesang, ebenfalls ausschließlich in Latein erfolgen muß. Und weil jeder liturgische Gesang, auch wenn nicht in Gregorianik,

immer ein Wesensstück der Liturgie selber ist, muß an sich jeder Gesangstext vollständig und verständlich vorgetragen werden.

Die nn. 22—34 beschäftigen sich mit der Teilnahme der Gläubigen an der hl. Messe. Zuerst werden allgemeine Richtlinien gegeben, 22—23, dann solche für die gesungenen Messen, 24—27, und endlich für die Stillmessen, 28—34. So wichtig diese Punkte auch sind, können hier ebenfalls nur die ganz großen Hauptlinien dargestellt werden. Kein Priester oder sonst an der Liturgie und Kirchenmusik Interessierte wird um das persönliche und genaue Studium der „Instructio“ herumkommen.

Die allgemeinen Richtlinien, die sich übrigens an „Mediator Dei“ anschließen, unterscheiden drei Arten von Teilnahme an der Messe: innere, also Herzensandacht, äußere, also die entsprechende Haltung, und sakramentale, also durchgeführt bis zur Vollteilnahme auch am Opfermahl. Aus dem Zusammenklang all dieser drei Arten ergibt sich die „harmonische“ Teilnahme, das, was die päpstlichen Dokumente als „actuosa participatio“ bezeichnen, und was natürlich das anzustrebende Ideal wäre. — Es folgt ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer soliden Erklärung der hl. Messe, was schon das Tridentium verordnet hat, da das Volk ohne ausreichende Einführung eben die Messe nicht verstehen wird, ihr also auch nicht folgen wird.

Es folgt nunmehr die Beschreibung der Teilnahme an der gesungenen Messe, „Hochamt, einfache gesungene Messe“. Von vornherein sei aufmerksam gemacht, daß die drei vorgelegten „Grade“ von Teilnahme der Gläubigen an der „gesungenen“ Messe nicht allgemein verpflichtend sind; wenn man aber das Volk an solchen Messen „aktiv“ teilnehmen lassen will, dann hat man sich an die hier angegebene Art und Weise zu halten.

Der erste Grad also wäre, wenn die Gläubigen die einfachsten Antworten mitsingen: Amen; Et cum spiritu tuo; Gloria tibi, Domine; Habemus ad Dominum; Dignum et iustum est; Sed libera nos a malo; Deo gratias. Dieses Mindestmaß an Teilnahme wird nun freilich sehr empfohlen; es würde bewirken, daß die Gläubigen in der ganzen Welt (bei der heutigen allgemeinen Reise- und Auswanderungsbewegung) allüberall einem katholischen Hochamt (Singamt) „aktiv“ anwohnen könnten.

Der zweite Grad wäre, wenn das Volk auch die einfachen Gesänge des Meßordinariums singen könnte, also das Kyrie eleison; Gloria in excelsis Deo; Credo; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei. Wenn nicht alle diese Gesänge, so vielleicht die ganz einfachen davon; der Rest bliebe dem Chor. Es wird sogar empfohlen, sozusagen eine „Weltchoralmesse“ auszubilden (Kyrie, Sanctus-Benedictus, Agnus Dei: Graduale, Messe n. 16; Gloria und Ite-Deo gratias, Messe n. 15; Credo, n. 1 oder 3). Pius XII. wies in „Musicae sacrae disciplina“ auf die Bedeutung hin, die ein einfaches Einheitsrepertorium bei der gesungenen Messe haben müßte, falls es einigermaßen überall durchgeführt wäre, um in aller Welt gemeinsame Feiern aller Nationen und Sprachen zu ermöglichen.

Ein dritter Grad endlich (der aber schon von der „Instructio“ aus nur gewissen Schichten zugewiesen wird), bestünde darin, daß die Teilnehmer auch das Meßproprium singen; aber das stünde vor allem geistlichen Gemeinschaften, Seminarien u. ä. zu.

Was vom Hochamt gilt, wird auch auf die einfache gesungene Messe (missa cantata) angewandt (n. 26). Weitere eingehendere Spezialanweisungen können hier nicht behandelt werden.

Die nn. 28—34 behandeln nun die „missa lecta“, also die meistverbreitete Art der Messe, die Stillmesse. Vorausgeschickt wird der Grundsatz, daß eifrigst darauf hinarbeiten sei, daß die Gläubigen auch der Stillmesse nicht als müßige und stumme Zuschauer beiwohnen (so Pius XI. in „Divini cultus“), sondern daß sie eine solche Teilnahme aufbringen, wie sie der Natur des Meßgeheimnisses zukommt und die wirklich fürs christliche Leben Frucht bringt. Damit ist also die pastorale Aufgabe, die der Klerus gegenüber den Gläubigen in bezug auf die Messe, die Alltagsmesse, hat, hinlänglich umrissen.

Die „Instructio“ unterscheidet drei Arten, der Stillmesse beizuwohnen, erstens „propria industria“, jeder für sich, mit innerer und äußerer Anteilnahme, wobei besonders auf die Benutzung der Volksmissalien hingewiesen wird; jedoch wird, unter Zitierung eines Satzes von „Mediator Dei“, darauf verwiesen, daß nicht immer für alle und nicht immer für einen jeden diese Art, der Messe zu folgen, möglich ist; vernünftigerweise wird man also auch andere Formen der Andacht bei der Messe zulassen müssen. Eine zweite Art der Meßteilnahme besteht darin, daß die Anwesenden gemeinsam beten und singen; jedoch sind diese Gebete und Lieder dem Meßverlauf anzupassen. Hier ist hauptsächlich der volkssprachliche Anteil gemeint, für den also hinreichende Freiheit gegeben ist. Endlich eine dritte Art der Meßteilnahme bei der Stillmesse: die im eigentlichen Sinn „liturgische“ Teilnahme, wenn nämlich die Gläubigen dem Zelebranten „liturgisch antworten“, und „die ihnen zuständigen Stücke laut sprechen“. Diese streng liturgische Teilnahme (die zwar angeraten, aber nicht vorgeschrieben wird!), kann vier Stadien durchlaufen, von einem Minimum zum Meistmöglichen, ähnlich wie bei der gesungenen Messe. Also zunächst die einfachen liturgischen Antworten, natürlich in Latein (wie denn bisher noch niemandem eingefallen ist, daß etwa der Ministrant in der Volkssprache antwortet), dieselben wie oben bei der gesungenen Messe. Weiter kann man gehen, und die Teilnehmer auch die Antworten geben lassen, die ansonsten der Ministrant gibt, also vor allem das Stufengebet. Noch weiter mag man auch die Stücke des Ordinarium Missae, wie oben bei der gesungenen Messe, von den Teilnehmern beten lassen, und endlich auch das Proprium, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dies nur mit Wohlvorbereiteten und höher Gebildeten tunlich sein wird. (Man denke vor allem an Institute, Seminare, akademische Kreise.) Es folgt (n. 32) ein bemerkenswertes Zugeständnis: bei der Stillmesse darf (nicht muß!) das Pater noster „una cum sacerdote celebrante“ (wie oben n. 14 b!) vollständig, einschließlich des Amen, laut gemeinsam gebetet werden; also — wegen der direkten Teilnahme, in Latein. Für die vorher genannten Institute, Klöster, Seminare, geschlossene Gruppen, eine sehr schöne Sache! Jedoch für niemanden verpflichtend!

Am Karfreitag ist bei der Kommunionfeier das Paternoster als gemeinsames „Mahlgebet“ nur in Latein zulässig. Niemand wird leugnen wollen, daß es eine schöne Sache wäre, wenn die Katholiken aller Welt die allerprimitivsten Formeln und Gebete, darunter das Paternoster auch in Latein könnten.

Nochmals wird in n. 33 erinnert, daß die Volkslieder bei der Stillmesse den Meßteilen entsprechen sollen. Endlich (n. 34) wird dem Zelebranten auferlegt, daß er, zumal in großen Kirchen, das, was rubrikengemäß „clara

voce“ zu sagen ist, so laut spreche, daß die Gläubigen in der ganzen Kirche es vernehmen, weil sie anders der Messe nicht folgen können.

Wenn man all diese Anweisungen der „Instructio“ über die Teilnahme der Gläubigen an der Messe: Hochamt, einfache gesungene Messe, Stillmesse, überschaut, so muß man eigentlich sagen, daß mit all diesem nur der heute rubrikal und kirchenmusikalisch vorliegende Stand eindeutig festgestellt und zur Ausführung vorgelegt wird. Die „Instructio“ läßt keine Zweifel darüber, daß pastoral-liturgisch, sagen wir ganz einfach, daß der Natur und dem Zweck der Meßfeier gemäß, eine wahre, wesensgemäße Teilnahme des Volkes mit allen Mitteln anzustreben sei. Je vollständiger, je „direkter“ selbe wird, um so entsprechender. Ganz vollständig kann diese Teilnahme, solange Latein die Liturgiesprache der römischen Kirche bleiben wird, eben nur in Latein sein, also in unmittelbarer, direkter, wortwörtlicher Mitanteilmahme „una cum sacerdote celebrante“, soweit eine solche rubrikengemäß möglich ist. Daß daneben die „indirekte“, aber deswegen nicht minder echte, sinngemäße Teilnahme in der Volkssprache durchaus frei und unbehindert bestehen bleibt, darf nochmals betont werden. Immerhin wird man sich in Zukunft an die von der „Instructio“ gegebenen Richtlinien halten müssen. —

Bei der klaren Unmöglichkeit, der „Instructio“ Nummer um Nummer nachzugehen, sollen nur mehr einige Punkte flüchtig gestreift werden; es kann keinem Priester, noch einem Kirchenmusiker, oder sonst zuständigen Stellen erspart bleiben, die „Instructio“ genau und eingehend durchzunehmen; das sei nochmals nachdrücklich festgestellt.

Das Offizium (Breviergebet) wird neuerlich und nachdrücklich empfohlen, zumal das „Chor“-Gebet und das Gebet „in Gemeinschaft“ (etwa bei Konveniaten der Priester). Auch die Feier der Vesper an Sonn- und Festtagen wird empfohlen, wenigstens das Festhalten an volksüblichen Andachten an diesen Tagen. Die Abendmessen sollten an sich die vorher üblichen Volksandachten der Sonn- und Feiertage nicht verdrängen. Die Heiligung der Festtage durch mehrfachen Gottesdienst soll nicht Minderung erfahren.

Die folgenden Abschnitte über die Hauptgattungen der Kirchenmusik, über die kirchenmusikalischen Instrumente, über die Glocken, enthalten außer vielen und nachdrücklichen Feststellungen auch reichliches pastoral-liturgisches Material; es sei nur kurz bemerkt, daß ebenso liturgisch richtiges und einwandfreies als auch künstlerisch hochstehendes Feiern nachdrücklichst gefordert wird. Daher scharfes Ablehnen alles Unechten, Mechanischen, aller automatischen oder rein mechanischen Instrumente; die Liturgie erheischt unbedingt die echte, unmittelbare, persönliche Tätigkeit.

Ganz besonders wichtig sind wiederum, in unmittelbarer pastoral-liturgischer Bedeutung, die nn. 93—103: Über die Personen, die an der Kirchenmusik und Liturgie hauptsächlich beteiligt sind. — In n. 93 die fundamentale Feststellung: der Zelebrant ist das Haupt der liturgischen Feier, alle übrigen nehmen teil in der ihnen eigenen Weise: Klerus als Klerus, gemäß den Rubriken, also entweder als Assistenten (höhere oder niedere), oder im „Chor“, oder als Sänger in streng liturgischer Form, leisten ein „servitium ministeriale proprium et directum“, und zwar kraft der Weihegrade, oder (zumindest) der Aufnahme in den

geistlichen Stand; Laien hingegen leisten eine „*participatio actuosa liturgica*“, und zwar kraft des Taufcharakters. Laien männlichen Geschlechtes, die, seien es Knaben, Jünglinge, Männer (man sieht, daß die „*Instructio*“ keineswegs bloß mit Ministranten, „buben“ rechnet!), wenn sie von der zuständigen kirchlichen Stelle zum Altardienst oder Kirchengesang bestellt werden, leisten ebenfalls ein „*servitium ministeriale directum*“, jedoch „*delegatum*“, unter der Voraussetzung, falls es sich um Gesang handelt, daß sie einen geschlossenen Chor oder „*schola cantorum*“ bilden, also nicht etwa als Einzelpersonen, unter das Volk verteilt. — Hier wird also Klerus und Volk nach ihrer liturgie-theologischen Zugehörigkeit dargestellt; aus dieser Schau heraus werden dann Folgerungen gezogen, zumal für die Auswahl der Kirchenmusiker (im weitesten Sinn) und deren Berufsausbildung in religiöser und liturgischer Hinsicht (nn. 97—98).

Ein neues Gebiet wird betreten mit n. 96, welche mit 6 Punkten den „commentator“ behandelt, was wir wohl meist Ansager, Vorbeter nennen. Diese Persönlichkeit wird also nunmehr liturgie-rechtlich festgelegt: Sie ist erwünscht, weil sie die Teilnahme der Gläubigen, wenn richtig gelenkt, fördern und sichern kann. Vorzuziehen wäre ein Priester oder Kleriker (dieser amtiert in Chorhemd, innerhalb des Presbyteriums, oder von Ambo oder Kanzel aus), sonst kann es ein Laie (Mann) sein, als guter Christ bekannt und hinreichend vorbereitet (dieser bleibt außerhalb des Presbyteriums, des Ambo, der Kanzel, an günstigem Platz). Frauen sind absolut ausgeschlossen; sie können, wenn anders unvermeidlich, nur Gebet und Gesang anstimmen. Die Worte des „Kommentators“ sollen schriftlich festgelegt werden (!), kurz und klar sein, bescheiden vorgetragen werden, dürfen niemals den Priester in seinen eigenen Formeln überlagern, haben sich nach dem Zelebranten zu richten, und sollen durchaus eine würdige und fromme Feier herstellen. Dies die Hauptpunkte über den Vorbeter, Ansager, oder wie man ihn nennen mag.

Die n. 100 handelt über die gemischten Chöre; die nn. 101—103 verlangen, daß den kirchenmusikalischen Angestellten oder Mitwirkern auch der gebührende Lohn gegeben werde (falls sie es nicht um Gottes Lohn tun) und die entsprechenden sozialen Maßnahmen ergriffen werden, die jene Kategorie verlangen können.

Der letzte Teil endlich der „*Instructio*“, nn. 104—118, behandelt in einem ersten Abschnitt (104—110) in aufsteigender Reihe die *E r z i e h u n g* zur Liturgie und Kirchenmusik (-Gesang), angefangen von der *F a m i l i e*, die hier eindringlich zur Geltung kommt, über die *E l e m e n t a r s c h u l e n*, die *h ö h e r e n S c h u l e n*, die *U n i v e r s i t ä t e n*, bei welchen auf die besondere Bedeutung der Akademikerseelsorger hingewiesen wird, und überhaupt die besondere Pflicht der akademisch gebildeten Laienwelt als Führer des gläubigen Volkes, auch in der öffentlichen Frömmigkeitsübung, klar betont wird. Ganz besonders natürlich wird die liturgische und kirchenmusikalische Bildung anbefohlen (unter Einschärfung der schon vorliegenden Gesetze im Kodex und in sonstigen päpstlichen Verordnungen) für diejenigen, die zum klerikalischen Stand herangezogen werden. Ebenso wird eine zweckentsprechende liturgische und kirchenmusikalische Vorbildung auch verlangt für die verschiedenen religiösen Institute (Orden, Kongregationen) und für die Säkularinstitute. In all diesen sollte niemals ein eigener Fachmann für diese Belange fehlen.

Ferner wird von bestimmten Kirchen, wie Domkirchen, größeren Pfarrkirchen, Abtei- und Klosterkirchen, Wallfahrtskirchen, angemerkt, daß diese in besonderer Weise zu feierlichem, würdigem Gottesdienst verpflichtet sind, weshalb alle solchen Kirchen Zugeschriebenen („Klerus, Ministranten, Musikausführende“) ganz besonders zur Feier der Liturgie und zum Kirchengesang vorgebildet sein sollen. Der letzte Punkt geht über die pastoral-liturgisch-musikalische Vorbildung des Klerus in den Missionsländern, wobei besonderes Gewicht gelegt ist auf hochzivilisierte Missionsvölker, deren religiös-musikalisches Gut geschützt und herangezogen werden soll; ebenso wird für minderentwickelte, primitive Völker eine besondere Rücksichtnahme vorgeschrieben auf das gesamte religiös-soziale Gut, das so viel als möglich in der Missionierung mitverwendet werden soll.

Es wird auffallen, daß mehrmals in der „Instructio“ die „ministrantes“ genannt werden, und zwar meist eigens aufgeführt: pueri, iuvenes, viri. In n. 113 nun, in der ersten Nummer des Abschnittes über die öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Pflege der Kirchenmusik, werden diese „ministrantes“ nochmals aufgeführt und ganz besonders der Obsorge der Pfarrer und Kirchenvorstände übergeben. — Ebenso wird die Einrichtung der „pueri cantores“ warm anempfohlen (man versteht, wo es tunlich ist). Als wünschenswert wird es bezeichnet, daß überhaupt jede Kirche ihren Jugendchor habe. Man denke weiter: in den „ministrantes pueri“ und in den „cantores pueri“ sieht die Kirche eine erste grundlegende Pflegestätte geistlicher Berufe — und tüchtiger katholischer Laien! — Überflüssig zu bemerken, daß sowohl Diözesan- oder Interdiözesan-Kirchenmusikinstitute niederer und höherer Ordnung empfohlen werden; das römische päpstliche Musikinstitut wird eigens hervorgehoben.

Endlich werden als notwendige Mittler und Garanten einer soliden liturgischen wie kirchenmusikalischen Arbeit die schon längst vorgeschriebenen Kommissionen für Kirchenmusik, für liturgisches Apostolat und für die Kirchenkunst eindringlich den Diözesanbischöfen vorgestellt, eine wünschenswerte Zusammenarbeit aller drei Kommissionen, ja, eine weiterausgreifende interdiözesane Zusammenarbeit recht empfohlen.

Zum Schluß sei nur noch angemerkt, daß der Text dieser „Instructio“ nicht nur einfachhin dem Hl. Vater vorgetragen wurde, sondern daß Er selbst diese zweimal vollständig durchgelesen hat, mit einigen wenigen eigenen Anmerkungen versah, und daß daher die Schlußklausel, eine sich auf die Einzelpunkte beziehende spezielle Bestätigung, einen ganz besonderen Tatsachenwert hat. Ob und inwieweit diese „Instructio“ nun tatsächlich auf die pastoral-liturgische wie auf die kirchenmusikalische Arbeit sich auswirken wird, wird ganz von der Aufnahme und Mitarbeit abhängen, zu der alle Beteiligten von der „Instructio“ selber aufgerufen sind.

NACHWORT

Vorstehender Aufsatz ist unmittelbar nach Veröffentlichung der Instructio geschrieben worden. Inzwischen sind verschiedene Stimmen laut geworden, auch offizielle, woraus sich ergibt, daß nicht überall die Instructio, so wie sie liegt, ohne sehr merkbare Schwierigkeiten durchgeführt

werden kann. Man wird also dort, wo sich solche Schwierigkeiten erheben, abwarten müssen, was die zuständige kirchliche Autorität verordnen wird. Wie ja überhaupt die Natur der *Instructio* verlangt, daß die Ordinarien die nötigen Durchführungsanweisungen erlassen. Je einheitlicher die ganze Materie geordnet werden kann, desto besser wäre es. In diesem Zusammenhang ist es wohl überflüssig, zu bemerken, daß der obenstehende Artikel eine private Arbeit ist und keine amtliche Auslassung.

Überhaupt halte man sich vor Augen, daß aus dem ganzen Tenor der *Instructio* hervorgeht, daß alles das, was der Zelebrant in ausdrücklich „priesterlicher“ Funktion laut spricht: Orationen, Sekret, Postkommunion, Präfation, Pater noster, und alles, was er „still“ betet, nicht vom Volk oder vom Vorbeter laut volltextlich gebetet werden darf. Was ansonsten dem Chor oder dem Ministranten zufällt, kann auch das Volk laut beten (muß es aber nicht). Der Zelebrant muß immer der Leiter und Führer der Gemeinde bleiben. Volk, Vorbeter, Gesang, muß sich dem Zelebranten und seiner „Zelebration“ anschließen, ihr folgen, sie begleiten, niemals sie ernstlich aufhalten oder überlagern (nn. 93, 69 f.).

Rom

P. Josef Löw CSSR.

XIX. KONFERENZ DER ÖSTERREICHISCHEN LITURGISCHEN KOMMISSION

Am 30. Oktober d. J. trafen sich am Institutum Liturgicum der Erzabtei St. Peter in Salzburg die Mitglieder der Österreichischen Liturgischen Kommission zu ihrer diesjährigen Herbstkonferenz, die unter dem Vorsitz des Liturgischen Referenten der Österreichischen Bischofskonferenz, Exzellenz Dr. Franciscus Z a u n e r, stattfand.

Der erste Hauptgegenstand dieser Konferenz war die *Instructio* „*De musica sacra liturgia ad mentem litterarum Enzycliarum Pii Papae XII. ‚Musicae sacrae disciplina‘ et ‚Mediator Dei‘*“ vom 3. September 1958. Das Referat hiezu hielt Msgr. Josef Huber, Linz. Begreiflicherweise entwickelte sich eine sehr angeregte und lebhaft diskussion.

Prof. P. Jungmann bezeichnete als beachtliches Positivum dieser *Instructio*, daß die Liturgie darin sehr präzise definiert wird. Es ist der deutliche Unterschied gemacht zwischen dem, was päpstlichen Rechtes ist, also den „*actiones liturgicae*“, und dem, was bischöflichen Rechtes ist, also den „*exercitia pia*“.

In einer gewissen Abrundung darf man sagen, die Konferenz hat sich um das wirkliche Verständnis der *Instructio* bemüht, um jenen inneren Geist, aus dem heraus sie erlassen wurde, ehrfurchtsvoll zu verstehen. Freilich bleiben mancherlei Dinge vorderhand noch offen und wir warten, bis die Hochwürdigsten Ordinarien uns im einzelnen konkrete Weisungen geben. Die *Instructio* als solche ist ein machtvoll Dokument der Einheit unserer heiligen Kirche und hat zunächst eben diese große, weite Räume umspannende Einheit des Reiches Christi vor Augen.

Es wurde in der Konferenz ausdrücklich bestimmt, daß zunächst noch keine irgendwie gearteten Stellungnahmen und Erörterungen in der Presse